

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008

Ausgegeben am 2. Mai 2008

Nr. 42

Inhalt

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	S. 269
Bekanntmachung über die Regelung der Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	S. 269
Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendbildung	S. 269
Bekanntmachung über die Bestellung von Wahlorganen	S. 271
Bekanntmachung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 148 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)	S. 271

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Vom 22. April 2008

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadt Bremerhaven der Magistrat Bremerhaven.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. April 2008

Der Senat

Bekanntmachung über die Regelung der Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Vom 22. April 2008

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige oberste Landesbehörde für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Zuständige Behörde für die Durchführung der operativen Aufgaben im Sinne des 6. Abschnittes des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ist für das Land Bremen die NBank Hannover – Investitions- und Förderbank Niedersachsen –.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. April 2008

Der Senat

Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendbildung

Vom 21. April 2008

Präambel

Die heranwachsenden Menschen im Rahmen der Institutionen der parlamentarischen Demokratie für eine aktive, nachhaltige Mitarbeit an gesellschaftspolitischen Fragen und an demokratischen Prozessen zu gewinnen, ist Aufgabe der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien in der Freien Hansestadt Bremen.

Angesichts globaler Problemlagen wie z.B.

Integrationsprozesse der Weltwirtschaft • Zukunft der Arbeit • Europäische Integration • Entwicklungen in Wissenschaft und Technik • Politischer Extremismus und Fremdenfeindlichkeit • Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen • Missachtung der Menschenrechte • Verteilung von Ressourcen • Auswirkungen weltweiter Wanderungsprozesse • Demographische Entwicklung • Gender Mainstreaming

ist das Eintreten für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Beteiligung an ihrer Weiterentwicklung von besonderer Bedeutung für das Fortbestehen der Demokratie.

Rechtsgrundlagen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Allgemeines

Die Landeszentrale für politische Bildung wird mit der Durchführung der Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendbildung beauftragt.

Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Ihr Einsatz zur Werbung für eine einzelne Partei oder für Persönlichkeiten zu Wahlzwecken ist nicht zulässig. Veranstaltungen in den letzten 8 Wochen vor öffentlichen Wahlen sowie Veranstaltungen der innerverbandlichen Gremienarbeit (z.B. Vorstands- und Delegiertensitzungen) sind nicht bezuschungsfähig.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind die Jugendorganisationen der demokratischen Parteien in der Freien Hansestadt Bremen, die in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten sind, oder bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Die entsprechenden Jugendorganisationen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie

- sich zu den generellen Zielsetzungen der Förderung bekennen,
- in den letzten drei Jahren vor Beginn der Zuwendung eine kontinuierliche, organisierte Bildungsarbeit auf Landesebene geleistet haben und den Nachweis von öffentlich zugänglichen Veranstaltungsprogrammen führen können (Anzahl, Teilnehmerzahlen, Medienberichte etc.),
- eine angemessene Mitgliederzahl und handlungsfähige, satzungsgemäße Organe in Bremen und Bremerhaven nachweisen können,
- in ihrer Existenz auch in der überschaubaren Zukunft als gesichert erscheinen.

Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag ausschließlich als Zuschüsse zur Projektförderung gewährt. (Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben – Ziffer 2.1 VV zu § 23 LHO).

1. Jugendorganisationen, deren Parteien in Fraktionsstärke im Landtag vertreten sind, erhalten eine Mindestförderung (Sockelbetrag) von 6 Prozent des jährlichen Gesamtförderbetrages. Nach Abzug der Pauschalen gemäß Ziffer 2 und 3 wird der verbleibende jährliche Förderbetrag im Verhältnis der von der jeweiligen Partei im Landtag errungenen Sitzzahl auf deren Jugendorganisation verteilt.

2. Jugendorganisationen von Parteien, die in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit Einzelabgeordneten vertreten sind, erhalten eine einmalige Pauschale von 2,5 Prozent des jährlichen Gesamtförderbetrages.
3. Jugendorganisationen von nicht in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien, die sich an der letzten Landtagswahl beteiligt haben, erhalten eine einmalige Pauschale von 2,5 Prozent des jährlichen Gesamtförderbetrages, wenn ihre Partei nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
4. Nicht abgerufene Pauschalbeträge des Vorjahres gemäß Ziffer 2 und 3 verfallen.
5. Nach Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt des Landes erhalten die Jugendorganisationen auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage von Finanzierungsplänen maximal die erste Hälfte ihres jährlichen Förderbetrages als Abschlagszahlung, wenn die Verwendungsnachweise über die vorhergehende Abschlagszahlung erbracht wurden. Die zweite Hälfte wird frühestens nach Vorlage der Originalbelege zum Nachweis der Verwendung der letzten Abschlagszahlung ausgezahlt.
6. Für Veranstaltungen in Form organisierter Bildungsprozesse sind mindestens 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachzuweisen. Das Mindestalter der Teilnehmenden darf in der Regel 14 Jahre nicht überschreiten, das Höchstalter 27 Jahre nicht überschreiten. Im Einzelfall können bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden bis zu 35 Jahre alt sein. Die Altersobergrenzen gelten nicht für die Leiter von Maßnahmen. Über Alter und Herkunft der Teilnehmenden ist Nachweis zu führen (Wohnort oder Arbeitsplatz im Land Bremen).
7. Die Ausgaben für Wochenseminare, Studienfahrten und internationale Begegnungen außerhalb des Landes Bremen dürfen in der Regel 50 Prozent der jährlichen Projektmittel nicht überschreiten.
8. Gemeinkosten (z.B. für Geräte, Telefon, Porto, Büro- und Versandmaterial) sind bis zu 10 Prozent der jährlichen Fördersumme anerkennungsfähig.
9. Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind anerkennungsfähig bis zur Höhe der Beträge der Bestimmungen des jeweils geltenden Bremischen Reisekostengesetzes.
10. Honorare für Teamer oder Leiter von Maßnahmen sind bis zu € 25,00 je Stunde, Vortragshonorare bis zu maximal € 150,00 anerkennungsfähig.
11. Eigen- und Drittmittel inkl. Teilnehmerbeiträge sind projektbezogen nachzuweisen.
12. Die Jugendorganisationen reichen der Landeszentrale ihre Jahres- und Rechenschaftsberichte ein.
13. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landeszentrale für politische Bildung.
14. Die Landeszentrale für politische Bildung kann Bestimmungen dieser Richtlinie im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen im Sinne

eines vereinfachten und effizienteren Verfahrens abändern, soweit die Grundzüge der Richtlinie davon nicht berührt werden.

15. Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt die Strategie des Gender Budgeting im Interesse einer geschlechtergerechten Gestaltung der Haushaltspolitik. Bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Bildungsmaßnahmen ist daher auf die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu achten, damit öffentliche Mittel Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen. Alle Finanzdaten sind geschlechtersensibel zu erheben und auszuwerten.

Veranstaltungsformen

Aktionen, Workshops, Vorträge und Podiumsdiskussionen sowie Tagesseminare, Wochenendseminare, Wochenseminare, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten, internationale Begegnungen.

Zuwendungsfähige Kosten

- Mieten für Veranstaltungsräume
- Kosten für Veröffentlichungen
- Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Projektbezogene Sachmittel und Gemeinkosten
- Honorare für Referenten, Teamer und Hilfspersonal

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 18. Oktober 2000 außer Kraft.

Bremen, den 21. April 2008

Senatskanzlei

Bekanntmachung über die Bestellung von Wahlorganen

Der Senat hat am 15. April 2008 für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zur Bremischen Bürgerschaft sowie für Volksbegehren

und Volksentscheide den stellvertretenden Leiter des Statistischen Landesamtes,

Herrn Jürgen Wayand,

auf unbestimmte Zeit zum Landeswahlleiter bestellt.

Die Dienststelle des Landeswahlleiters befindet sich beim Statistischen Landesamt Bremen, An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen.

Telefon: (0421) 361-4159

Telefax: (0421) 361-2278

E-Mail: Landeswahlleiter@statistik.bremen.de

Bremen, den 18. April 2008

Der Senator für
Inneres und Sport

Bekanntmachung zur Festsetzung des Vomhundert-satzes nach § 148 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)

Vom 28. März 2008

Aufgrund des § 148 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), wird bekannt gemacht:

§ 1

Der Vomhundertersatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2007 beträgt **3,71**.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 28. März 2008

Versorgungsamt Bremen

